



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);
hier: Einbindung des Landtags – I
(Drs. 18/7141)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat muss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

 1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
 2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
 3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
 4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
 5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art.“
2. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie muss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

 1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
 2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
 3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
 4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.“
3. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie muss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

 1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
 2. die Aufnahme weiterer Kredite,

3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,
10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.“

Begründung:

Auf eine Einbindung des das Haushaltsrecht innehabenden Parlaments, stellvertretend des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, kann nicht verzichtet werden.